

Stadt Blankenhain



***Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain
(Sondernutzungsgebührensatzung)***

vom 03.12.2003

in folgenden Änderungsfassungen

- 1. Änderungsfassung vom 04.04.2005**
- 2. Änderungsfassung vom 01.06.2005**
- 3. Änderungsfassung vom 12.10.2011**

Leseexemplar

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Stadt Blankenhain (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 Thüringer Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften betreffend der Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten vom 6. Januar 2003 (GVBl. S. 19) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) erlässt die Stadt Blankenhain nachfolgende Satzung.

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- und Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1; 234 Abs. 1 und 2; 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain vom 27. Juli 1998 sowie die Artikelsatzung (nicht genehmigungspflichtige Satzung) Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) in der Stadt Blankenhain Artikel 4 - Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain - vom 29. November 2001 außer Kraft.

ausgefertigt: Blankenhain, 3. Dezember 2003
Stadt Blankenhain

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

(Dienstsiegel)

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Mit Beschluss-Nr. 482-11/2003 vom 13. November 2003 beschloss der Stadtrat der Stadt Blankenhain mehrheitlich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2003, Az: I/2/02-092.01-04b.008.001.03 den Eingang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain (Sondernutzungsgebührensatzung) bestätigt.

Stadt Blankenhain, 3. Dezember 2003

gez. Leibfried
Beauftragter der Stadt Blankenhain

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Stadt Blankenhain

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

€/T	=	€ pro Tag
€/W	=	€ pro Woche
€/M	=	€ pro Monat
€/J	=	€ pro Jahr
€/m ²	=	€ pro Quadratmeter
€/m	=	€ pro Meter

Gebührengruppe 1	
Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
1.1 Kreuzungen	
1.1.1 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	5,00 bis 250,00 €/J
1.1.2 Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u.dgl.	5,00 bis 100,00 €/J
- unbefristet	5,00 bis 50,00 €/M
- befristet	
1.2 Längsverlegungen	
1.2.1 Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangener 100 m	5,00 bis 50,00 €/M
1.3 Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. a.	
1.3.1 Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder bis 0,4 m ²	2,50 bis 10,00 €/J
- unbefristet	2,50 bis 5,00 €/W
- befristet	
über 0,4 m ² und Werbeschilder	25,00 bis 50,00 €/J
- unbefristet	5,00 bis 50,00 €/J
- befristet	
1.4 Gerüste	
1.4.1 - bis zu 1 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
- für jeden weiteren Monat	15,00
- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	50,00 einmalig
- für jeden weiteren Monat	20,00
1.5 Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
- im gesamten Stadtgebiet	20,00 €/M
- über 30 m ² bis zu 50 m ²	40,00 €/M
- über 50 m ² bis zu 100 m ²	80,00 €/m
- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	50,00 €/m
- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr

Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
<p>1.6 Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 2 Monaten - für jeden weiteren angefangenen Monat 	<p>2,50 bis 25,00 einmalig 2,50 bis 15,00 €/M</p>
<p>1.7 Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen, Lagerung von Material, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend</p> <p>p/m² benutzte Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30 m² - über 30 m² bis zu 50 m² - über 50 m² bis zu 100 m² - für jede weiteren angefangenen 100 m² 	<p>7,50 €/W 25,00 €/W 30,00 €/W 50,00 €/W</p>
<p>1.8 Vorübergehende, befristete Aufstellung von Containern</p>	<p>2,50 €/T höchstens jedoch: 7,50 €/W</p>
<p>1.9 Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - für jeden weiteren angefangenen Monat 	<p>1,00 €/T mindestens jedoch 2,50 €/T 1,50 €/T mindestens jedoch 5,00 €/T</p>

Gebührengruppe 2	
Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr
2.1 Bauliche Anlagen	
2.1.1 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,00 bis 2.500,00 €/M
2.1.2 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 bis 2 5,00 €/M
2.1.3 Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenaugen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
- p/m ² genutzte Fläche auf Dauer	25,00 bis 250,00 €/J
- p/m ² vorübergehend	2,50 €/W
	mindestens jedoch 5,00 €/W
2.1.4 Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 bis 50,00 €/J
2.1.5 Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	
- Bauteile, soweit sie nicht unter vorher genannte bauliche Anlagen fallen, innerhalb einer Höhe von 3,00 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung
- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	Mindestgebühr 25,00 €/J
- Arkaden und Unterbauungen - Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird (gilt ab Gesimse und Fensterbänke)	

Gebühregruppe 3		
Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr	
3.1 Gewerbliche Veranstaltungen		
3.1.1 Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00	€/W
3.1.2 Verkaufsstände p/m ² genutzte Fläche	5,00 mindestens jedoch 10,00	€/W €/W
3.1.3 Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft) p/m ² genutzte Fläche		
- in den Monaten Mai bis September	1,00	€/M
- in der übrigen Jahreszeit	0,50	€/M
3.1.4 Ausstellungsgegenstände und -gegenstände von Geschäften p/m ² genutzter Fläche	5,00 mindestens jedoch 10,00	€/M €/m
3.1.5 sonstige gewerbliche Veranstaltungen	1,00 mindestens jedoch 10,00	€/T/m ² €/Tag
3.1.6 übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO Motorsportliche Veranstaltungen gemäß § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00	€/T
3.1.7 Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00	€/T
3.1.8 Festplatz 2.000 m ² (Bei Nichtinanspruchnahme des gesamten Festplatzes reduziert sich der Betrag im Verhältnis zum Quadratmeter)		
- Zirkus	20,00	€/T
- Schausteller	70,00	€/T
- Sonstige	5,00 - 70,00	€/T
3.2 Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.2.1 Aufstellung von Plakatträgern, mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden - je Plakatständer	0,50	€/T
3.2.2 Informationsstände - je Stand	2,50	€/T
a) für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen wird die Gebühr um 50 % ermäßigt		
b) Sofern die Veranstaltung im überwiegenden Interesse der Stadt steht, kann die Gebühr auf Antrag erlassen werden.		
3.2.3 Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00	€/T
3.2.4 Schaukästen, soweit sie über die Bauflutlinie hinausragen	25,00 bis 125,00	€/J
3.2.5 freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 mindestens jedoch 7,50	€/W/m ² €/W
3.2.6 Werbeaufsteller (Plakatwände ab 1,0 m ²)	pro Aufsteller 365,00 15,00	€/J €/angef. W